

ZUNFT SCHWAMENDINGEN

## Anteilschein

Nr.  5

Der Inhaber dieses Wertpapiers  
ist mit Fr. 100.— (hundert Franken)  
am Zunftwagen der Zunft Schwamendingen  
beteiligt

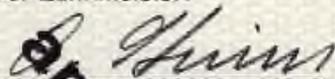
Dieser Anteilschein berechtigt in keiner Weise eine Teilnahme an den Zunftanlässen der Zunft Schwamendingen. Ein Mitspracherecht jeglicher Art ist ausgeschlossen. Dazu sind allein die Zünfter zuständig. Der Inhaber dieses Anteilscheines verzichtet ausdrücklich auf eine Verzinsung dieses Wertpapiers.

Die Fälligkeit der Rückzahlung wird durch Beschlüsse am Hauptbott der Zunft Schwamendingen bestimmt und daselbst bekannt gegeben. Eine Auszahlung des Guthabens erfolgt erst nach Rückgabe des Anteilscheines an die Zunft.

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Rückzahlung der letzten Anteilscheine sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Zunft Schwamendingen erloschen.

Zürich, den 10. Januar 1977

Der Zunftmeister:

  
Annuliert

Der Säckelmeister:



ZUNFT SCHWAMENDINGEN

# Anteilschein



Nr. 5

Der Inhaber dieses Wertpapiers  
ist mit Fr. 100.— (hundert Franken)  
am Zunftwagen der Zunft Schwamendingen  
beteiligt

Anteilhaft